



# Bürokratie-Radar

## Jahresanfang 2016



Deutscher  
Industrie- und Handelskammertag

Herausgeber	<p>© Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. Berlin   Brüssel</p> <p>DIHK Berlin: Postanschrift: 11052 Berlin   Hausanschrift: Breite Straße 29   Berlin-Mitte Telefon (030) 20 308-0   Telefax (030) 20 308 1000</p> <p>DIHK Brüssel: Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts   B-1000 Bruxelles Telefon ++32-2-286 1611   Telefax ++32-2-286 1605</p> <p>Internet: <a href="http://www.ihk.de">www.ihk.de</a></p>
Redaktion	<p>DIHK  Bereich Wirtschaftspolitik, Mittelstand, Innovation Dr. Alexander Schumann, Dr. Ulrike Beland</p>
Stand	<p>Februar 2016</p>
Copyright	<p>Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.</p>

# Bürokratie–Radar Jahresanfang 2016

Kontrollanforderungen an Unternehmen nehmen weiter zu, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt. Die Politik muss diese Entwicklung stoppen und stattdessen Freiräume für Innovation und Wachstum schaffen. Mit dem Bürokratie–Radar zeigt der DIHK konkrete Ansatzpunkte.

Der Radar stellt die acht dringendsten Forderungen an den Anfang. Mit ihrer Umsetzung sollte noch in dieser Legislaturperiode begonnen werden. Darüber hinaus warten 15 Vorschläge im Bereich Umwelt und Außenwirtschaft, 26 Forderungen bei Buchführung, Rechnungslegung, Informationspflichten, Beschäftigung und zehn Forderungen im Bereich Steuern auf ihre Realisierung.

Die Bundesregierung hat sich seit dem 1. Juli 2015 verpflichtet, jede neue Belastung („in“) durch eine Entlastung („out“) für die Wirtschaft zu kompensieren. Hier zeigt der Bürokratie–Radar konkrete Entlastungspotenziale. Noch besser wäre allerdings, die Entlastungspotenziale zu heben, ohne neue Regeln und Pflichten an anderer Stelle zu schaffen. Das wäre echter Bürokratieabbau.

Bei etwa einem Fünftel der Forderungen der IHK–Organisation steht die Ampel des Bürokratie–Radars mittlerweile auf Grün – sie wurden in den letzten Jahren umgesetzt. Einen Anteil daran hatte das Bürokratieentlastungsgesetz vom Juli 2015 – die Entlastungen waren jedoch leider kaum spürbar. Ein zweites Bürokratieentlastungsgesetz sollte jetzt auf den Weg gebracht werden.

# Bürokratie-Radar Jahresanfang 2016

Von 76 Forderungen der IHK-Organisation zum Bürokratieabbau sind...

## ... 8 dringend und kurzfristig umzusetzen,

- 2 Forderungen im Bereich Steuern
- 4 Forderungen im Bereich Buchführung, Rechnungslegung, Informationspflichten und Beschäftigung
- 2 Forderungen im Bereich Umwelt und Außenwirtschaft

## ... 51 grundsätzlich anzugehen,

- 10 Forderungen im Bereich Steuern
- 26 Forderungen im Bereich Buchführung, Rechnungslegung, Informationspflichten und Beschäftigung
- 15 Forderungen im Bereich Umwelt und Außenwirtschaft

## ... 17 in den letzten Jahren umgesetzt worden.

- 2 Forderungen im Bereich Steuern
- 12 Forderungen im Bereich Buchführung, Rechnungslegung, Informationspflichten und Beschäftigung
- 3 Forderungen im Bereich Umwelt und Außenwirtschaft

# Top-Forderungen

Top-Forderungen	
Steuern	
1.	<b>Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 Euro auf 1.000 Euro anheben:</b> Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind über den Zeitraum ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abzuschreiben. Sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) können demgegenüber bereits im Jahr ihrer Anschaffung/ Herstellung vollständig gewinnmindernd berücksichtigt werden, was zu erheblichen Arbeitserleichterungen der Unternehmen führt. Der Höchstbetrag für GWGs verharrt seit Jahrzehnten auf demselben Niveau von 410 Euro. Mit Blick auf zwischenzeitlich erfolgte Wertentwicklungen sollte die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter zumindest auf einen Betrag von 1.000 Euro angehoben werden.
2.	<b>Umsatzsteuerliche Kleinbetragsgrenze anheben:</b> Für Rechnungen bis 150 Euro sind die Pflichtangaben reduziert (§ 33 UStDV). Die für den Vorsteuerabzug erforderliche Rechnungsprüfung wird hierdurch erleichtert. Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen sollte im EU-rechtlich zulässigen Rahmen verdoppelt und auf 300 Euro angehoben werden. Hierdurch würden sowohl für Rechnungsteller als auch -empfänger deutliche Verfahrensvereinfachungen erreicht werden.
Buchführung, Rechnungslegung, Informationspflichten, Beschäftigung	
1.	<b>Steuerliche Betriebsprüfungen spätestens fünf Jahre nach Veranlagungsjahr durchführen, Aufbewahrungspflichten verkürzen und Buchführung vereinfachen:</b> Mit dem Steuersenkungsgesetz wurde 2002 ein umfassendes elektronisches Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung eingeführt. Dadurch sollen Betriebsprüfungen zeitnäher stattfinden und die maschinelle Auswertbarkeit der Daten während der gesamten Dauer der Aufbewahrungspflicht sichergestellt sein. Oftmals müssen seitens der Betriebe veraltete EDV-Anlagen und Programme sowie sachkundiges Bedienungspersonal vorgehalten werden. Die steuerliche Betriebsprüfung sollte daher zeitlich gestrafft, auf Schwerpunkte begrenzt und vor allem näher am Veranlagungsjahr stattfinden, spätestens nach fünf Jahren. Die Aufbewahrungsfristen sind im gleichen Zuge auf fünf Jahre zu reduzieren. Zudem existieren wie vor erhebliche rechtliche Unsicherheiten bei den Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten von elektronischen Daten bzw. Papierbelegen. Die handelsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchhaltung dürfen nicht verschärft werden.
2.	<b>Einheitlichen Ansprechpartner funktionstüchtig ausgestalten:</b> Die EU-Dienstleistungsrichtlinie sieht eine Institution vor, an die sich Existenzgründer, aber auch bestehende Unternehmen wenden können, um Informationen über alle Schritte zu erhalten, die für die Gründung, Fortführung oder Erweiterung eines Unternehmens erforderlich sind. Der Einheitliche Ansprechpartner (EA) soll dann die notwendigen Verwaltungsverfahren anstoßen und bündeln. Mit mehr als 200 EAs in Deutschland ist dieses Ziel insbesondere für Gründungswillige aus anderen EU-Staaten nicht zu erreichen. Der EA muss umfassend alle notwendigen Schritte für denjenigen einleiten dürfen, der seine Unterstützung in Anspruch nimmt. Hierzu gehören auch steuerliche und baurechtliche Verfahren, soweit notwendig. Neben der Zurverfügungstellung elektronischer Informationen muss aber auch ein tatsächlicher Ansprechpartner vorhanden sein, um z. B. in Fragen der finanziellen Unterstützung bei der Gründung beraten zu können. In Deutschland muss mit dem EA 2.0 die Chance ergriffen werden, den EA wesentlich attraktiver auszugestalten, damit er seiner eigentlichen Aufgabe gerecht werden kann.

## Top-Forderungen

3. **Sachfremde Berichtspflichten im Jahresabschluss vermeiden (EU):** Große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten sollen in ihrem Lagebericht eine Erklärung zu nicht finanziellen Informationen (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung) aufnehmen. Zusätzlich sollen kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern eine Beschreibung der Unternehmenspolitik zur Vielfalt in Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsratsgremien bezogen auf Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund in ihren Lagebericht aufnehmen. Die EU-Richtlinie 2014/95/EU führt sachfremde Berichtspflichten in den Jahresabschluss ein. Dies schafft zusätzliche bürokratische Lasten und erschwert die Bemühungen für mehr gesellschaftliches Engagement. Bei der Umsetzung auf Bundesebene sollten die Belastungen für die betroffenen Unternehmen und ihre Geschäftspartner so gering wie möglich gehalten werden. Die Eckpunkte für die Umsetzung erwägen dagegen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs und eine Aufnahme von Kundenbelangen in den verpflichtenden Bericht und gehen über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie ohne sachlichen Grund hinaus.
4. **Geldwäschegesetz anpassen:** Die Pflichten aus dem Gesetz müssen auf risikorelevante Branchen und Unternehmen beschränkt werden. Nicht bei jedem, der mit Waren handelt, besteht ein Geldwäscherisiko. Die ausufernde Pflicht zur Datensammlung muss mit den besonderen Anforderungen des Datenschutzes und dem verfassungsrechtlich garantierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang gebracht werden. Viele der Anforderungen aus dem Gesetz sind in der Praxis weder von den Aufsichtsbehörden noch von den zahlreichen betroffenen Unternehmen im Nichtfinanzbereich handhabbar. Im Rahmen der Umsetzung der vierten Geldwäsche-Richtlinie sollten die Spielräume der RL genutzt werden, Erleichterungen insbesondere für Güterhändler und Immobilienmakler ins Gesetz aufzunehmen, Verschärfungen sollten soweit möglich vermieden werden. Bei der Einrichtung des nach der RL erforderlichen Registers ist auf den Schutz geheimhaltungsbedürftiger Daten sowie auf möglichst wenig bürokratische Belastungen für Unternehmen zu achten.

## Umwelt und Außenwirtschaft

1. **Bürokratieaufbau beim EU-Produktesicherheitspaket vermeiden (EU):** Die Einführung einer verpflichtenden „Made in-Klausel“ in Art. 7 VerbraucherproduktesicherheitsVO (KOM 2013 (78 final) vom 13.02.2013), die mit der besseren Rückverfolgbarkeit unsicherer Produkte begründet wird, verlangt von den Unternehmen, aufwendige Dokumentationen und Wertschätzungen von zugelieferten Teilen vorzuhalten. Bei Produkten, die aus vielen Kleinteilen hergestellt werden, ist dies kaum darstellbar und kann die Waren erheblich verteuern. Einzelne Unternehmen nennen dafür einen sechststelligen Betrag. Das EU-Parlament hat dem Vorhaben bereits zugestimmt. Im Ministerrat bleibt es bisher bei der ablehnenden Haltung. Ein Trilogverfahren wurde bis jetzt verweigert.  
Das Ergebnis der von der EU-Kommission selbst in Auftrag gegebenen Konsultation vom Mai 2015 belegt, dass die Regelung keine signifikante Auswirkung auf die Verbesserung der Rückverfolgbarkeit mit sich bringt und damit nicht zielführend ist. Außerdem sollen zur Klärung des Warenursprungs zollrechtliche Vorgaben, die für Dumpingumgehungen konzipiert sind, angewendet werden. Sie haben keinerlei Verbraucherschützenden Inhalt. Dem Verbraucher wird im Gegenteil eine falsche Sicherheit vermittelt. Der DIHK hat daher gemeinsam mit anderen Spitzenverbänden an den für bessere Rechtssetzung zuständigen Binnenmarktkommissar Timmermans im Juli 2015 appelliert, sich dafür einzusetzen, die umstrittene Regelung des Art.7 aus dem Verbraucherproduktesicherheitspaket herauszunehmen.

## Top-Forderungen

2. **Unternehmen bei der Intrahandelsstatistik weiter entlasten (EU):** Nachdem nationale Spielräume zur Erhöhung der Schwellenwerte im Juli 2015 genutzt wurden, sollten die Meldeinhalte überarbeitet werden und z.B. bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden, auf entsprechende Gewichtsangaben verzichtet werden. Die Intrahandelsstatistik wird von den Unternehmen weiterhin als besonders aufwendig empfunden.

## Weitere 51 Vorschläge zum Bürokratieabbau

Vorschläge zum Bürokratieabbau	
Steuern	
1.	<b>Umsatzbesteuerung EU-weit vereinfachen und vereinheitlichen (EU):</b> Die Umsatzsteuer ist im europäischen Binnenmarkt weitgehend harmonisiert. Dennoch gibt es nach wie vor viele Unstimmigkeiten und unnötig komplizierte Regelungen. Notwendige Änderungen sind: Umsatzsteuerregistrierung über nationale Meldestelle ermöglichen, Reichweite des „Reverse-Charge-Verfahrens“ EU-weit vereinheitlichen, Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferung mit vorgeschalteter Be- oder Verarbeitung EU-weit regeln, Regelungen zur Beurteilung von Reihengeschäften vereinfachen, Negative Wirkung von Lieferunterbrechungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen vermeiden, umsatzsteuerliche Doppelbesteuerung vermeiden, Warenlager beim ausländischen Kunden steuerlich vereinfachen.
2.	<b>Datenbestand der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern zeitnah pflegen und Volltextabfrage einführen:</b> Der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) kommt im Bereich des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und der Dienstleistungen besondere Bedeutung zu. Dazu greift in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf die Datenbanken anderer EU-Mitgliedstaaten zu. Diese Datenbanken sind nicht immer aktuell und haben oftmals einen unzulänglichen Datenbestand. Zu Lasten des abfragenden Unternehmers werden in Folge dessen Nummern seitens des BZSt fälschlicherweise als ungültig oder gültig deklariert. Mit Blick auf den Vertrauensschutz ist eine Verbesserung des Konzepts bei Registerein- und -austragungen des Datenbestandes zur Abfrage der USt-IdNr. über alle Mitgliedstaaten hinweg notwendig.
3.	<b>Verwendungspflicht des Formulars für die Einnahme-Überschuss-Rechnung abschaffen:</b> Mit dem Kleinunternehmerförderungsgesetz wurden die Steuerpflichtigen verpflichtet, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck („Einnahme-Überschuss-Rechner“ EÜR) beizufügen. Das Ausfüllen des Vordrucks ist mit erheblichem Aufwand verbunden, auch wenn es eine „Schongrenze“ gibt. Die Verwendungspflicht des EÜR-Formulars in dieser Form sollte abgeschafft werden.
4.	<b>Existenzgründern vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung ermöglichen:</b> Wenn nicht die Steuer für das vorangegangene Jahr mehr als 7.500 Euro betragen hat, umfasst der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum statt einem Monat, grundsätzlich ein Quartal. Mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz wurde im Jahr 2002 eine Sonderregelung für Existenzgründer eingeführt, um den Umsatzsteuerbetrug einzudämmen: Existenzgründer sind abweichend von der grundsätzlichen Regelung innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre dazu verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen generell jeden Monat abzugeben. Dies führt zu höheren Verwaltungskosten durch zusätzliche Steuererklärungen. Die Sonderregelung für Existenzgründer ist deshalb wieder aufzuheben.
5.	<b>Anspruch auf kostenlose verbindliche Steuerauskünfte der Finanzämter einführen:</b> Die Finanzämter können auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten Sachverhalten erteilen, um dem Steuerpflichtigen zu ermöglichen, steuerliche Konsequenzen bereits vor Verwirklichung von Steuergestaltungen abzuschätzen. Wenn eine Auskunft erteilt wird, ist eine Kostenerstattung zu zahlen, die sich nach der Bearbeitungszeit, bzw. der Höhe des Streitwertes richtet. Da die Auskunft Teil der allgemeinen Steuerfestsetzung und -erhebung ist, sollte ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer kostenfreien verbindlichen Auskunft (§ 89 Abs. 2 AO – neu) eingeführt werden.

## Vorschläge zum Bürokratieabbau

6. **Umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze anheben:** Die relevanten Kleinunternehmergrenzen wurden in den vergangenen Jahren nicht adäquat angehoben. Darüber hinaus unterliegt ein Kleinunternehmer mit „schwankenden Umsätzen“ entlang der Grenze von 17.500 Euro unterschiedlicher umsatzsteuerlicher Behandlung, welche zu hoher bürokratischer Belastung führt. Daher sollte eine Anpassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze auf einen relevanten Vorjahresumsatz von 25.000 Euro und einen voraussichtlichen aktuellen Jahresumsatz von 75.000 Euro erfolgen und die Kleinunternehmerbesteuerung bei einmalig schwankenden Umsätzen beibehalten werden.
7. **Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer im Rahmen der Umsatzsteuererklärung ermöglichen:** Die Einführer von Waren übermitteln bei Einfuhren die Zollanträge an das zuständige Zollamt, das einen Bescheid über die Einfuhrumsatzsteuer erteilt und diese dann auch erhebt. In den Niederlanden wird die Einfuhrumsatzsteuer für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen jedoch lediglich beschieden, ohne die Steuer zu erheben. Diese wird vom Einführer im Rahmen seiner periodischen Umsatzsteuervoranmeldung erklärt und zeitgleich als Vorsteuer geltend gemacht. Dies führt dazu, dass viele Unternehmen ihre Verteilerzentren in den Niederlanden ansiedeln. In Deutschland sollte entsprechend bei der Zollanmeldung und den Bescheiden über die Einfuhrabgaben auf die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer verzichtet werden. Der Einführer sollte die Einfuhrumsatzsteuer im Rahmen seiner periodisch abzugebenden Umsatzsteuererklärung angeben und parallel Vorsteuer geltend machen können.
8. **Regelung zur Funktionsverlagerung abschaffen:** Mit der Besteuerung von „Funktionsverlagerungen“ wird die Nutzung von Know-how erheblich verteuert. Die monetäre Bewertung der „Funktion“, die verlagert werden soll, kommt vielmals dem Aufwand einer umfassenden Unternehmensbewertung gleich und stellt damit einen hohen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen dar. Das passt nicht zu dem Plan, Deutschland als Forschungs- und Entwicklungsstandort zu stärken. Die „normalen“ Entstrickungsregelungen reichen aus, um Entwicklungen und betriebliche Aktivitäten über die Grenze steuerlich zu erfassen.
9. **Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen vereinfachen:** Bei Warenverkäufen an ausländische Tochtergesellschaften sind deutsche Unternehmen verpflichtet, ausführliche Dokumentationen über die Angemessenheit des Preises, der Waren oder Dienstleistungen zu erstellen. Für Umsätze mit Tochtergesellschaften bis 5 Mio. Euro im Jahr sind Erleichterungen in der Dokumentation vorgesehen, die in der Regel allerdings überschritten werden. Es sollte eine Anhebung der Schwelle für Dokumentationserleichterungen auf einen Warenumsatz von 10 Mio. Euro (Dienstleistungsumsatz von 1 Mio. Euro) pro Jahr erfolgen.
10. **Bauabzugssteuer abschaffen:** Die seit 2002 geltende Bauabzugssteuer führt zu erheblichem Kontroll- und Erfassungsaufwand bei den betroffenen Unternehmen. Die Beträge, die im Wege des Steuerabzugs von den Unternehmen abgeführt werden sind hingegen gering und rechtfertigen den bürokratischen Aufwand nicht. Die Vorschriften zur Bauabzugssteuer sind ersatzlos aufzuheben.

## Buchführung, Rechnungslegung, Informationspflichten, Beschäftigung

1. **Stichtag für Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zurückverlegen:** Der Einzug der Sozialversicherungsbeiträge wurde 2006 auf den jeweils Ersten des Monats vorverlegt. Nach massiven Protesten aus der Wirtschaft wurde das Datum auf den drittletzten Bankentag des Monats nach hinten verlegt. Dennoch verbleibt für viele Branchen die Notwendigkeit, die Beiträge für die verbleibenden Arbeitstage des Monats zu schätzen. Durch Änderung des § 23 Abs.1 SGB IV sollte die alte Gesetzeslage wieder hergestellt werden. Eine Rückverlegung darf dabei keinen Einfluss auf die Beitragssätze haben. Hilfsweise sollte zumindest die Möglichkeit der vereinfachten Beitragsschätzung gemäß

## Vorschläge zum Bürokratieabbau

§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB IV für alle Unternehmen geöffnet werden.

2. **Informationsportal für sozialversicherungsrechtliche Meldepflichten einrichten:** Sozialversicherungsrechtliche Meldepflichten können für Unternehmen viel Aufwand bedeuten. Um hier den Mittelstand zu entlasten, soll ein Informationsportal im Internet aufgebaut und bereitgestellt werden, welches Arbeitgeber gebündelt über die relevanten Verpflichtungen gegenüber den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung informieren. Die Einrichtung dieses Informationsportals kann insb. KMU entlasten, wenn eine gebündelte und strukturierte Aufbereitung sowie gezielte Filterung der relevanten Informationen erreicht wird.
3. **Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise bei zentralen Stellen ermöglichen:** Die Unternehmen müssen die Sozialversicherungsbeiträge und Meldungen an oftmals viele unterschiedliche Krankenkassen (Einzugsstellen) abführen – je nach Versicherungswahl der Mitarbeiter. Dies ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen verbunden. Der Arbeitgeber sollte die Möglichkeit haben, sämtliche Meldungen, Zahlungen und Nachweise an eine Stelle zu tätigen.
4. **Informationspflichten unternehmens- und verbraucherfreundlich einsetzen (EU):** Die Vielzahl der Informationspflichten und deren Detaillierungsgrad überfordern besonders kleinere Unternehmen. Auch führen sie nicht zu einer sachgerechten Information des Verbrauchers. Es ist grundsätzlich zu überprüfen, ob Erklärungen zu den Themen Umwelt, Soziales, Menschenrechte, Anti-Korruption, „diversity policy“ und anderen nicht finanziellen Informationen erforderlich sind. Hierbei dürfen Regelungen nicht isoliert betrachtet werden. Notwendig ist eine Gesamtschau – vom Arzneimittelbeipackzettel bis zu Informationspflichten bei komplexen Transaktionen.
5. **Insolvenzordnung: Extensive Anfechtungsmöglichkeiten beschränken:** Unternehmen werden zunehmend von Insolvenzverwaltern auf Rückerstattung von Geldern in Anspruch genommen, die sie vom Insolvenzschuldner im Rahmen von üblichen Geschäftsvorgängen wie Ratenzahlungen, Stundungen oder sonstigen Warenkrediten erhalten haben. Insolvenzverwalter sehen in solchen Vereinbarungen vielfach eine vorsätzliche Benachteiligung der übrigen Gläubiger. Zudem unterstellen sie, dass das Unternehmen Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hatte. Im Ergebnis gelangen sie zur Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs. 1 InsO), die über einen Zeitraum von 10 Jahren erfolgen kann. Möglich ist diese extensive Auslegung der Insolvenzordnung durch die unbestimmten Tatbestandsmerkmale und die Vermutungsregelung des § 133 InsO. Die gesetzlichen Regelungen sollten so gefasst werden, dass Unternehmen rechtssicher Absprachen über Ratenzahlungen oder sonstige Formen zur Zwischenfinanzierung treffen können. Der jetzt von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Reform des Anfechtungsrechts ist vom Ansatz her richtig, schafft aber nicht die geforderte Rechtssicherheit. Eine Nachjustierung ist dringend geboten.
6. **Künstlersozialversicherung reformieren:** Auch nach dem Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz aus dem Jahr 2014 bleibt die Künstlersozialabgabe ein bürokratieträchtiges, kompliziertes Konstrukt: Die Abgabepflicht ist nach wie vor unklar definiert, die nun zweigleisige Prüfung durch Rentenversicherung und Künstlersozialkasse führt zu redundanten Doppelstrukturen und die Regelung, Abgaben über einen Zeitraum von fünf Jahren auch rückwirkend zu erheben erfordert, dass die Betriebe relevante Unterlagen ebenso lange aufbewahren. Daher sollte u.a. eine klare Definition der abgabepflichtigen Tätigkeiten erfolgen, die Abgabepflicht auf solche Aufträge beschränkt werden, bei denen der Auftragnehmer tatsächlich in der Künstlersozialversicherung versichert ist, und der Umfang der erhobenen Daten sollte reduziert werden. Die Bagatellschwelle sollte angehoben werden.

## Vorschläge zum Bürokratieabbau

7. **Schwellenwerte von Steuer- und Handelsrecht harmonisieren:** Einzelkaufleute, die für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre nicht mehr als 600.000 Euro Umsatzerlöse und 60.000 Euro Jahresüberschuss ausweisen, sind von den Buchführungs- und Bilanzierungspflichten befreit. Diese Grenzen gelten auch für die steuerliche Buchführungspflicht; allerdings legt das Steuerrecht einen anderen, den steuerlichen Gewinn zu Grunde, der oft vom handelsrechtlichen abweicht. In die Befreiung wurden die kleinen Personengesellschaften bisher nicht aufgenommen. Die aktuellen Buchführungs- und Bilanzierungspflichtgrenzen von Handels- und Steuerrecht sollten harmonisiert und auf Personengesellschaften ausgedehnt werden.
8. **Bürokratie im Beihilferecht vermeiden (EU):** Obwohl die EU-Kommission im Rahmen der Beihilferechtsreform die Durchsetzung des Beihilferechts auf die schwerwiegendsten Wettbewerbsverfälschungen konzentrieren wollte, führen zahlreiche Regelungen nicht zu einer Begrenzung, sondern zu einer Ausweitung der Anmeldepflicht und damit zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Die DIHK-Vorschläge wurden zwar teilweise aufgegriffen. Weitere Nachbesserungen sind jedoch z. B. bei den Laufzeiten für safe-harbour-Regelungen, der Zusammenrechnung von De-minimis-Beihilfen an verbundene Unternehmen, der Prüfung des Anzeifeffekts und der Förderung von Großunternehmen erforderlich. Auch ihre Definition des Beihilfebegriffs sollte die Kommission an der Rechtsprechung ausrichten, etwa was die Einordnung von Umlagesystemen und Infrastruktur angeht. Stattdessen dehnt die Kommission ihre Prüfung weit über das geltende Recht hinaus aus. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und erschwert die staatliche Förderung wichtiger Projekte etwa im Infrastrukturbereich. Ein weiteres Beispiel sind Tourismus-Organisationen, die als GmbHs unter Beteiligung der Wirtschaft und des Staates mit öffentlichen und privaten Mitteln Standortmarketing betreiben. Statt einer stetigen Ausweitung des Beihilfebegriffs ist die Beihilfenkontrolle auf jene Fälle zu konzentrieren, die den innereuropäischen Wettbewerb behindern. Unschädliche Beihilfen sind in die Gruppenfreistellungsverordnung aufzunehmen; für die Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur sind neue Ausnahmen zu schaffen.
9. **Mindestlohnbürokratie verringern:** Mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns wurden den Unternehmen zusätzliche Bürokratielasten auferlegt, die in der Unternehmerschaft zu großer Unsicherheit führen. Dies gilt insbesondere für Aufzeichnungspflichten bzgl. der Arbeitszeit (auch wenn es hier gewisse Erleichterungen gab), die Auftraggeberhaftung, den Umgang bei Praktika und die Frage, welche Lohnbestandteile zum Mindestlohn zählen. Hilfreich wäre es, wenn der Gesetzgeber eindeutige Informationen oder gesetzliche Klarstellungen bereit stellt, die den Unternehmen als verlässliche Orientierung dienen.
10. **Regelungen für Pensionsrückstellungen überprüfen und anpassen:** Weil für die Steuerbilanz anders als für die Handelsbilanz ein fester, für das aktuelle Niedrigzinsniveau deutlich zu hoher Zinssatz bei der Abzinsung zukünftiger Pensionsverpflichtungen genutzt werden muss, müssen Unternehmen zwei parallele Gutachten zur Bewertung der gleichen Pensionsverpflichtungen anfertigen lassen. Das führt nicht nur zu einer realitätsfremden Bewertung im Steuerrecht, sondern auch zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand. Die steuerliche Sonderbehandlung sollte deshalb abgeschafft werden. Auch der siebenjährige Bezugszeitraum nach § 253 Abs. 2 HGB bei der Ermittlung der handelsrechtlichen Abzinsung kann in einer außergewöhnlichen Niedrigzinsphase nicht mehr als angemessene Prognose für das langfristige Zinsniveau dienen. Es ist – wie auch in der Entscheidung des Bundestages angesprochen – eine Verlängerung des Bezugszeitraums auf mindestens zwölf Jahre erforderlich, um den Glättungseffekt zu erhöhen.

## Vorschläge zum Bürokratieabbau

11. **Qualifizierte Zuwanderung erleichtern:** Menschen aus Drittstaaten sollten in Deutschland zumindest in Berufen, in denen Azubis knapp sind, ohne Vorrangprüfung eine Ausbildung absolvieren können. Die bestehende Positivliste der Ausbildungsberufe kann als Orientierung dienen und ist dabei um Berufe, in denen Ausbildungsplätze nicht besetzt werden können, zu ergänzen. Auch für ausländische Studienabbrecher an deutschen Hochschulen sollten die Möglichkeiten verbessert werden, hierzulande rasch und unkompliziert eine Ausbildung beginnen zu können. Die Gehaltsgrenze der Blauen Karte für hochqualifizierte Fachkräfte von fast 50.000 Euro wird besonders in strukturschwachen Regionen als zu hoch empfunden. Sie sollte auf 40.000 Euro gesenkt werden – gerade auch mit Blick auf die Einstellung von Berufsanfängern. Insgesamt ist es nötig, das gesamte Zuwanderungsverfahren von der Visabeantragung bis zur Arbeitsaufnahme zu verkürzen und transparenter zu gestalten. U. a. der konsequente Ausbau und die Nutzung von elektronischen und onlinebasierten Kommunikationswegen innerhalb der Verwaltung sind nötig.
12. **Unnötige gesetzliche Grundlage für Lebensmittel-Verbraucherinformationen abschaffen:** Das geltende Verbraucherinformationsgesetz ermöglicht Verbrauchern, sich bei Behörden über vorhandene Informationen zu Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zu erkundigen. Von den Möglichkeiten des Gesetzes machen allerdings weniger die Verbraucher als überwiegend Non-Governmental-Organisations (NGOs) Gebrauch, um zeit- und kostenaufwendige Fragen zu formulieren. Jetzt wurde der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vorgelegt. Er regelt das Recht zur Verbraucherinformation über Lebens- und Futtermittel und die Veröffentlichung von Lebensmittelkontrollen neu. Die IHK-Organisation hat Zweifel, dass die vorgelegten Regelungsvorschläge für die Neuregelungen des § 40 LFGB, der jetzt „Warnung der Öffentlichkeit“ heißt und des § 40a LFGB, der jetzt „Information der Öffentlichkeit“ heißt, tatsächlich mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Überdies können sich die Anwendungsbereiche beider Regelungen überlagern; sie sind deshalb nicht hinreichend klar und bestimmt. Der DIHK hält weiterhin daran fest, zu prüfen ob eine Abschaffung des Verbraucherinformationsgesetzes oder eine Zusammenführung mit weiteren Informationsgesetzen sinnvoll ist, um eine schlankere gesetzliche Grundlage zu erhalten.
13. **Doppelmeldungen zur Berufsgenossenschaft vermeiden:** Trotz Gewerbeanmeldung und der anschließenden Weiterleitung an die nachgelagerten Behörden wie z. B. der Berufsgenossenschaft (BG) müssen sich Existenzgründer innerhalb einer Woche bei der zuständigen BG melden. Da eine Doppelmeldung für die BG nicht erforderlich ist, sollte diese zusätzliche Meldung entfallen.
14. **EU-Pauschalreiserichtlinie (Package Travel Directive) wirtschaftsfreundlich in nationales Recht umsetzen (EU):** Die ursprüngliche Absicht der Richtlinie zielt auf den Schutz der Verbraucher bei Insolvenzen von Reiseveranstaltern. Die Revision wurde notwendig, da die Digitalisierung neue Buchungswege ermöglicht, die von der alten RL nicht erfasst wurden. Damit war der Schutz des Verbrauchers nicht mehr gewährleistet und es gab ungleiche Regeln im Wettbewerb. Auf europäischer Ebene ist eine Einigung erzielt worden. Das EU-Parlament hat die Richtlinie am 27.10.2015 beschlossen. Ende 2015 wird mit der Veröffentlichung des Textes im Amtsblatt der EU gerechnet. Die Umsetzung in nationales Recht muss bis Ende 2017, die Anwendung ab Mitte 2018 erfolgen. Bei der Umsetzung in nationales Recht sollten die verbleibenden Spielräume für eine wirtschaftsfreundliche Umsetzung genutzt werden. Das betrifft insbesondere den Verkauf mehrerer separater Leistungen durch Reisebüros. Dies sollte weiter möglich sein, ohne dass die Reisebüros in die Veranstalterhaftung geraten.

## Vorschläge zum Bürokratieabbau

15. **EFRE-/ESF und ELER-Förderung entbürokratisieren (EU):** Bei der anteiligen Finanzierung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) auf Seiten der Länder wird ein aufwändiger bürokratischer Prozess in Gang gesetzt. Zahlreiche Prüfungen durch unterschiedliche Stellen sind notwendig. Bei der Klimaschutz-Richtlinie sind es z. B. zehn Einrichtungen, die prüfen könnten. Problematisch ist zudem die Kostenerstattung für Projekte auf Einzelbelegbasis, unabhängig vom Projektvolumen. Hier kommen je nach Projektgröße zwischen 100.000 und 1 Million Belege zusammen, die durch den Projektträger bzw. das begünstigte Unternehmen aufbewahrt werden müssen. Die Förderung mit EFRE-/ESF- und ELER-Mitteln sollte entbürokratisiert werden.
16. **Rahmenbedingungen verbessern statt Frauenquote einführen (EU):** In Deutschland aber auch in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten steigt der Anteil von Frauen in Führungspositionen und damit auch in den Aufsichtsräten. Empfehlungen in Corporate Governance Kodizes oder Selbstverpflichtungen der Unternehmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Aufsichtsräten existieren. Die Unternehmen setzen sich also bereits ambitionierte individuelle Ziele. Statt einer verbindlichen Zielquote oder Verfahrensvorgaben auf EU-Ebene, die mit den national eingeführten Quotenvorgaben kollidieren, sollten die Ursachen für die bestehende Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen angegangen werden, die z. B. in Betreuungsangeboten liegen. Insbesondere in Deutschland sollte der Ausbau der öffentlichen Infrastruktur zur Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen vorangetrieben werden.
17. **Beratungsprotokoll für erfahrene Anleger freiwillig gestalten:** In der Anlageberatung muss ein umfangreiches Beratungsprotokoll derzeit unabhängig vom Wunsch des Kunden erstellt werden; ein freiwilliger Verzicht ist nicht möglich. Dadurch entsteht ein großer Aufwand für beide Seiten. Deshalb sollten Kunden jedenfalls dann auf eigenen Wunsch auf ein Protokoll verzichten können, wenn sie bereits Erfahrung mit den besprochenen Anlageklassen haben und bereits in der Vergangenheit dazu beraten wurde
18. **Ganzjährig anteiligen Urlaubsanspruch bei Ausscheiden aus dem Betrieb einführen:** Einem ab dem 1. Juli eines Jahres ausscheidenden Arbeitnehmer steht in jedem Fall der volle gesetzliche Mindesturlaubsanspruch zu. Es ist schwer nachzuvollziehen, warum einem Arbeitnehmer, der vor dem 30. Juni ein Unternehmen verlässt, lediglich der Anspruch auf den anteiligen Jahresurlaub bzw. dessen Abgeltung zusteht, wohingegen jemand, der ab dem 1. Juli ausscheidet, Anspruch auf den vollen Jahresurlaub (bzw. dessen Abgeltung) hat. Hinzukommt, dass diese Regelung für die Unternehmen bürokratieträftig ist. Denn um Missbräuchen vorzubeugen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, sich vom alten Arbeitgeber eine Urlaubsquittung ausstellen zu lassen, die dann dem neuen Arbeitgeber vorzulegen ist. Der Grundsatz, dass für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs besteht, muss auch für das Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte gelten.
19. **Grenze für die Buchführungspflicht anheben:** Gewerbliche Unternehmer, die für den einzelnen Betrieb einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 60.000 Euro bzw. einen Umsatz von mehr als 600.000 Euro im Wirtschaftsjahr gehabt haben, sind verpflichtet, Bücher zu führen. Für Unternehmen entstehen durch die Buchführungspflicht erweiterte Pflichten und damit auch Belastungen (z. B. Durchführung einer Inventur, Erstellung einer Bilanz). Diese Grenze ist nicht sachgerecht, obwohl sie in 2015 von 50.000 Euro Gewinn bzw. 500.000 Euro Umsatz angehoben wurde. Sie sollte auf 100.000 Euro Jahresgewinn bzw. 1 Mio. Euro Jahresumsatz angehoben werden.

## Vorschläge zum Bürokratieabbau

20. **Unfallversicherung der Unternehmen freiwillig gestalten:** Die Satzungen verschiedener Berufsgenossenschaften sehen auch eine Unfallversicherungspflicht des Unternehmers selbst vor – ohne Befreiungsmöglichkeit. Da Selbstständige für ihre soziale Sicherung generell selbst verantwortlich sind, sollte es eine Unfallversicherungspflicht des Unternehmers daher nicht mehr geben. Selbstständigen sollte vielmehr generell die Möglichkeit eröffnet werden, sich bei ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft freiwillig zu versichern.
21. **Verpflichtende Allergenkennzeichnung abschaffen:** Die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV EU 1169/2011) regelt seit Dezember 2014, dass Verbraucher Information über allergene Zutaten in unverpackten Lebensmitteln erhalten. Der Dokumentationsaufwand für klein- und mittelständische Unternehmen ist erheblich. Vor allem gastronomische Betriebe, die Gerichte mit vielen frischen Zutaten zubereiten oder saisonal angepasste Küche anbieten, sind in hohem Maße betroffen, da für jede Rezeptur die Hauptallergene erfasst und dokumentiert werden müssen, ohne dass es tatsächlich eine Nachfrage oder ein Interesse der Verbraucher / Gäste / Kunden nach den Informationen gibt. Einem hohen bürokratischen und wirtschaftlichen Aufwand steht ein zweifelhafter Nutzen gegenüber.
22. **Bürokratiekosten für Beherbergungsbetriebe verringern:** Der Bund ist seit der Föderalismusreform II für das Melde- und Ausweiswesen zuständig. Teil des Melderechts ist die Bereithaltung, Übermittlung und Archivierung von ausgefüllten Meldevordrucken durch Beherbergungsbetriebe. Das neue Meldegesetz ist in Kraft getreten, allerdings ohne eine vollständige digitale Abwicklung zu ermöglichen. Die IHK-Organisation schlägt vor, dass wahlweise auch eine komplett digitale Abwicklung vom Gesetzgeber möglich gemacht wird. Damit wird ein elektronischer Check-in möglich, der für die Branche eine erhebliche Erleichterung darstellen würde.
23. **Umlageverfahren U1 freiwillig gestalten:** Seit 2006 gilt das Umlageverfahren „U1“ zur Erstattung der Entgeltfortzahlung obligatorisch für Unternehmen mit weniger als 30 Mitarbeitern. Durch die Entrichtung eines Umlagesatzes (ca. 1–3 Prozent des Bruttogehalts) an die Umlagekasse (Krankenkasse) wird den Unternehmen ein vorgegebener Prozentsatz des Bruttogehalts im Fall der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erstattet. Dies ist mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Den Unternehmen sollte daher generell freigestellt werden, ob sie am Umlageverfahren der Erstattung von Aufwendungen für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall teilnehmen wollen oder nicht. Hilfsweise: Abwicklung über eine einzige Krankenkasse.
24. **Befristete Arbeitsverträge für bis zu vier Jahren ermöglichen:** Derzeit ist die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ohne sachlichen Grund bis zu maximal zwei Jahren zulässig und innerhalb dieses Zeitraums dreimal verlängerbar. Die Erleichterungen, die der Gesetzgeber nach § 14 Abs. 2a TzBfG für neu gegründete Unternehmen vorgesehen hat, sollten für alle Betriebe gelten: Eine Befristung ohne sachlichen Grund nach § 14 Abs. 2 TzBfG ist demnach für die Dauer von bis zu vier Jahren mit mehrfacher Verlängerungsmöglichkeit zu ermöglichen.
25. **Schwellenwert beim Kündigungsschutz anpassen:** Der Kündigungsschutz ist gerade für KMU vielfach ein Einstellungshindernis, da sie bei konjunkturellen Flaute aufgrund des Kündigungsschutzes ihre Beschäftigtenzahl nicht einfach wieder anpassen können. Der Schwellenwert des § 23 Abs. 1 KSchG liegt derzeit bei zehn Mitarbeitern. Dieser Schwellenwert ist nach wie vor zu niedrig, da kleine und mittlere Unternehmen nicht ausreichend entlastet werden. Der Schwellenwert des § 23 Abs. 1 KSchG sollte daher auf 20 Mitarbeiter erhöht werden. Zudem sollte das Kündigungsschutzgesetz erst ab drei Jahren Betriebszugehörigkeit gelten.

## Vorschläge zum Bürokratieabbau

26. **Informationspflichten beim Betriebsübergang vereinfachen:** Bei einem Betriebsübergang werden, aufgrund einer von Deutschland überzogen umgesetzten EU-Richtlinie (2001/23/EG) hohe Anforderungen an die Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer gestellt. Während in der EU-Richtlinie ein Unterrichtsanspruch der Arbeitnehmer nur für den Fall vorgesehen ist, dass es im Unternehmen keine Arbeitnehmervertretung gibt, muss in Deutschland hingegen jeder Arbeitnehmer informiert werden. Erfolgt dies seitens des Arbeitgebers nicht ordnungsgemäß, hat der Arbeitnehmer über Jahre hinweg das Recht auf Widerspruch gegen die Betriebsübernahme, was für alle am Betriebsübergang beteiligten Parteien zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führt. Die überzogene Umsetzung der EU-Richtlinie sollte auf eine 1:1-Umsetzung zurückgeführt werden. Dafür sind die Informationspflichten beim Betriebsübergang zu vereinfachen, und das Widerspruchsrecht ist bei fehlerhafter Information zeitlich auf sechs Monate zu befristen.

## Umwelt und Außenwirtschaft

- 1 **Ausuferndes Ökodesign vermeiden (EU):** Mit der sog. Ökodesign-Richtlinie werden für immer mehr energieverbrauchsrelevante Produkte verbindliche Anforderungen festgelegt. Welche Produkte dies konkret sind, bestimmt maßgeblich die Europäische Kommission: Sie erstellt eine Liste und erlässt dann detaillierte Vorgaben für einzelne Produkte. Es gibt bereits 30 solcher Ökodesign-Verordnungen, viele weitere sind in Vorbereitung. Aber damit nicht genug: Auf Grundlage des für Ende 2015 von der EU-Kommission angekündigten „Kreislaufwirtschaftspakets“ könnte das Ökodesign weit über den bisherigen Regelungsbereich ausgeweitet werden. In der Diskussion sind unter anderem Vorgaben zur Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Recyclierbarkeit oder Wiederverwendbarkeit von Produkten. Damit läuft die Ökodesign-Richtlinie Gefahr, sich zu einem Instrument umfassender Produktions- und Technologielenkung zu entwickeln, das die Produktvielfalt beschneidet, den Verbraucher entmündigt, Innovationspfade abschneidet und insgesamt hohe Kosten verursacht. Insbesondere für KMU könnte die Messlatte dann endgültig zu hoch gehängt werden. Deshalb sollten die EU-Gesetzgeber von einer weiteren Ausdehnung der Regelungen absehen. In jedem Fall muss aber sichergestellt werden, dass sich neue Produktstandards nicht nur am „High End“ orientieren.
2. **REACH KMU-freundlich gestalten (EU):** In ihrem Bericht über die Umsetzung von REACH vom Februar 2013 hat die Kommission den hohen mit REACH verbundenen Aufwand anerkannt, der insbesondere für KMU die Umsetzung erschwert. Seither gab es durchaus positive Ansätze. Hinsichtlich der letzten Registrierungspflicht geringer Stoffmengen im Jahr 2018 hat die Europäische Chemikalienagentur ECHA eine „Awareness Raising Campaign“ gestartet, um insbesondere KMU auf ihre Registrierungspflichten aufmerksam zu machen (hieran wird sich auch der DIHK beteiligen). Wichtig ist, dass die Kampagne nun schnell, umfassend und praxisnah realisiert wird. Dazu gehören auch verständlichere und in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehende Leitfäden sowie mehr Möglichkeiten zur kostenlosen persönlichen Beratung für KMU, wie es sie beispielsweise im Februar 2015 mit der Aktion „Ask ECHA“ gegeben hat. Bei der Regulierung (potenziell) gefährlicher Stoffe kommt mittlerweile verstärkt die sog. Risiko Management Optionen-Analyse (RMOA) mit Beteiligungsmöglichkeiten für die Industrie zum Einsatz. Dieses bislang freiwillige Instrument der Behörden sollte jedoch zukünftig verpflichtend vorgeschrieben sein. Nur so kann durchgehend eine verhältnismäßige Regulierung dieser Stoffe erreicht werden. Für Kleinmengen und Ersatzteile, die gefährliche Stoffe enthalten, erwägt die EU-Kommission darüber hinaus eine Vereinfachung der Zulassungsverfahren. Dies ist dringend geboten und sollte ebenfalls zügig umgesetzt werden. Generell gilt weiterhin: Die Zulassungsverfahren für Stoffe aus Anhang XIV müssen auch für KMU und bei Stoffen, die nur in speziellen Anwendungen verwandt werden, zu bewältigen sein.

## Vorschläge zum Bürokratieabbau

3. **Vorschriften zu Energieeffizienzsystemen vereinfachen:** Rund 25.000 Unternehmen nahmen bislang die Möglichkeit der Entlastung bei der Energie- und Stromsteuer über den Spitzenausgleich in Anspruch. Die zum 1. Januar 2013 in Kraft getretene Änderung des § 55 Energiesteuergesetz und des § 10 Stromsteuergesetz sieht die Einführung und den Betrieb eines Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz als eine neue Voraussetzung für die Wahrnehmung des Spitzenausgleichs vor. Dies kann in Form eines Energiemanagements, eines Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems erfolgen. Die zum 31. Juli 2013 verabschiedete und zum 31. Oktober 2014 novellierte Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) regelt die Voraussetzungen zur Ausgestaltung und Anerkennung der Effizienzsysteme. In der Praxis zeigt sich, dass die Regelungen zum Nachweis der Anwendung bzw. Einführung solcher Systeme komplex und sehr bürokratisch sind. Die SpaEfV sollte grundlegend vereinfacht werden, zumindest sollten Klarstellungen in der Umsetzung erfolgen. Eine gesonderte Bestätigung der eingeführten Systeme sollte nur dann durch einen Gutachter erfolgen müssen, wenn keine gültigen Zertifikate bzw. Eintragungsbescheide vorliegen.
4. **Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz abgleichen und zusammenführen:** Während die EnEV den Energieverbrauch adressiert, zielt das EEWärmeG explizit darauf ab, erneuerbare Energien in den Wärmemarkt einzuführen. Beide Regelwerke haben zahlreiche Überschneidungen, unterschiedliche Zielgrößen und Anforderungen. Das komplexe Energieeinsparrecht in Gebäuden sollte daher bestenfalls durch eine Zusammenführung beider Regelwerke vereinfacht werden, um Planungs- und damit Baukosten zu senken. Hinzu kommt, dass die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien aus dem EEWärmeG in der EnEV 2016 durch die steigenden primärenergetischen Anforderungen de facto ebenfalls zum Tragen kommt.
5. **Tachographenpflicht KMU-freundlich regeln (EU):** Prinzipiell unterliegen alle Berufskraftfahrer der Pflicht, die von der EU vorgegebenen Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und diese durch ein digitales Kontrollgerät aufzuzeichnen. Ausnahmen gelten für bestimmte Fahrer, Postdienste und bestimmte Fahrzeuge der Gas- und Elektrizitätsversorgung. Darüber hinaus gibt es weitere Fahrzeuge, die sich – wie die von der Ausnahme erfassten Fahrzeuge – innerhalb eines auf wenige Kilometer begrenzten Gebietes bewegen. Die EU entbindet von der Ausnahme erfasste Fahrzeuge von der Einbaupflicht jedoch nur bis zu maximal 100 Kilometern. Oberhalb dieser Grenze ist jedes Unternehmen verpflichtet, das Digitale Kontrollgerät einzubauen, das Fahrzeug entsprechend umzurüsten, das Gerät zu warten und Daten zu verwalten. Dem steht kein maßgeblicher Sicherheitszuwachs gegenüber. Die Einbaupflicht für Fahrzeuge, die durch die Ausnahmen erfasst werden, sollte künftig erst ab 150 km gelten. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass die von den Ausnahmen betroffenen Unternehmen häufig geringe Strecken zurücklegen und wenige Fahrzeuge einsetzen, deren Umrüstung besonders für kleine und mittelständische Unternehmen unverhältnismäßig kostenintensiv ist.
6. **Kleinmengenregelung bei der Registrierung und Lizenzierung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen einführen:** Jeder Hersteller, der zurzeit Verpackungen in Verkehr bringt, muss diese bei den dualen Systemen lizenzieren oder sich an einer Branchenlösung beteiligen. Im Rahmen des künftigen Wertstoffgesetzes gilt dies auch für stoffgleiche Nichtverpackungen – jeweils ohne Ausnahme oder Kleinmengenregelung. Der Aufwand und die Kosten dafür stehen insbesondere für KMU in keinem Verhältnis zum Wert seiner registrierungspflichtigen Produkten. Daher sollte bei einer Novelle der Verpackungsverordnung oder im Wertstoffgesetz eine Kleinmengenregelung bei der Registrierung und Lizenzierung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen eingeführt werden.

## Vorschläge zum Bürokratieabbau

- 7. Zu hohe Anforderungen für KMU im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel:** Auf KMU können wegen der Anforderungen des EEG erhebliche Belastungen zukommen, wenn sie die Besondere Ausgleichsregel beantragen, wenn sie nach dem HGB nicht prüfungspflichtig sind. Im Rahmen der Antragsstellung bei der Besonderen Ausgleichsregel sind Nachweise auf Grundlage geprüfter Jahresabschlüsse zu erbringen (§ 64 Abs. 3 Nr. 1c EEG 2014). Sofern ein Jahresabschluss des antragstellenden Unternehmens nicht bereits prüfungspflichtig ist, verpflichtet das EEG das antragstellende Unternehmen somit, den handelsrechtlichen Jahresabschluss nach den Vorgaben des HGB prüfen zu lassen.
- Dies kann für KMU, die nach HGB nicht prüfungspflichtig sind, eine erhebliche Kostenlast bedeuten, da wegen der fehlenden Inventurbeobachtung (z. Zt. der Inventur war nicht bekannt, dass ein geprüfter Jahresabschluss erforderlich ist) und wegen der Nichteinholung von Saldenbestätigungen von Kunden und Lieferanten zum Bilanzstichtag besonders umfangreiche Prüfungshandlungen erforderlich sind. Hinzu kommt, dass auch der Vorjahresabschluss in die Prüfung einbezogen werden muss, da auch das Vorjahr in diesen Fällen regelmäßig nicht geprüft wurde.
- Der DIHK geht davon aus, dass diese Ausweitung der Jahresabschlussprüfung für kleine Unternehmen einen erheblichen Aufwand darstellt, der nicht in Relation zu den Spareffekten der Besonderen Ausgleichsregelung liegt. Bei der anstehenden EEG-Novelle 2016 sollte diese Pflicht für KMU abgemildert werden.
- 8. Anforderungen an die Emissionserklärungen von Unternehmen senken, dreifache Berichterstattung reduzieren:** Die 11. Verordnung der Bundesimmissionsschutzverordnung regelt die Anforderungen an die Emissionserklärungen von Unternehmen – diese überschneiden sich zum Teil mit den Pflichten nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (PRTR), welches den Unternehmen seit 2007 zusätzliche Berichtspflichten von Seiten der EU vorgibt. Um Doppelbelastungen und unnötige Bürokratie für die Unternehmen zu vermeiden, sollten die Berichtspflichten harmonisiert werden. Neben der Verwendung einer einheitlichen Software (BUBE) sollte es möglich sein, dass die relevanten Daten von Unternehmen in einem einheitlichen Format eingegeben werden können und die Behörden daraus – abhängig davon, welche Berichtspflicht erfüllt werden soll – eine entsprechende Zuordnung der Daten vornehmen und die ggf. erforderlichen Formate anpassen. Hinweis: Derzeit evaluiert die EU-Kommission Effektivität, Effizienz, Kohärenz, Relevanz der europäischen Regeln zum PRTR.
- 9. Unternehmensbefragungen zu Umweltschutzkosten einschränken:** Nach § 11 Abs. 1 UStatG können bis zu 10.000 produzierende Unternehmen jährlich nach den Kosten für den Umweltschutz und dreijährlich nach laufenden Aufwendungen befragt werden. Die abgefragten Kosten sind wenig aussagefähig, weil sie den produktionsintegrierten Umweltschutz nicht erfassen und damit keine Gesamtbewertung der in einem Unternehmen getroffenen Umweltschutzmaßnahmen zulassen. Gleiches gilt für § 12 UStatG sinngemäß. § 11 Abs. 1 und § 12 UStatG sollten gestrichen werden und die Unternehmen an dieser Stelle komplett entlasten. Bei der Reform des Umweltstatistikgesetzes sollte dies berücksichtigt werden. Hinweis: Für einige Branchen (private Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) sowie Existenzgründer (u.a. durch Bürokratieentlastungsgesetz Juli 2015) hat es zwischenzeitlich Erleichterungen für kleine Unternehmen gegeben.
- 10. Betrieben mehr Perspektive durch Abbau überzogener Lärmschutzvorschriften geben:** Gewerbeentwicklung und der Ausbau von Verkehrsinfrastruktur werden durch hohe Anforderungen des Lärmschutzes teilweise konterkariert, da in der Rechtsprechung zum Teil die zu strengen Grenzwerte für Lärm aus der TA Lärm herangezogen werden. Dies betrifft neben den Betrieben auch soziale Einrichtungen wie Kindergärten. Daher sollte der Zulässigkeitskatalog in § 3 Baunutzungsverordnung so ergänzt werden, dass Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig sind und Nr. 6.1. d) der TA Lärm auf „Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete“ bezogen

## Vorschläge zum Bürokratieabbau

wird. Darüber hinaus sollte Nr. 6.1. e) gestrichen werden. Hinweis: Über Bauleitplanung und Immissionsschutz wird weiter verhandelt.

11. **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Operator Registration and Identification Number zusammenführen:** Die EU schreibt für grenzüberschreitend tätige Handelstreibende – beim Warenverkehr mit Mitgliedsstaaten die Angabe seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UST-ID-Nr.) – und beim Handel mit Drittstaaten die Angabe seiner Economic Operator Registration and Identification Number (EORI-Nr.) vor. Die Beantragung und Änderung der Nummern müssen jeweils separat bei unterschiedlichen Unterbehörden der Finanzverwaltung beantragt werden. Beide Nummern sollten zusammengeführt und auf Antrag nur eine zentrale Nummer vergeben werden, die EORI/UST-ID-Nr.
12. **Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vereinfachen (EU):** Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen sieht für Industrieanlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird – welche eine erhebliche Verunreinigung von Boden und Grundwasser verursachen können – die Verpflichtung vor, mit dem Antrag zur Neugenehmigung einer Anlage einen „Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser“ (AZB) einzureichen. Der AZB dient nach Stilllegung eines Betriebs als Grundlage für den Vorher-Nachher-Vergleich. Neben der Erstellung des AZB bei erstmaliger Errichtung, muss dieser auch bei jeder Änderung der Anlage, die mit der Einführung neuer relevanter gefährlicher Stoffe in den Produktionsprozess einhergeht, erstellt werden. Gerade Unternehmen, die aufgrund ihres Produktionsprozesses häufig die zum Einsatz kommenden Stoffe verändern müssen, entsteht dadurch ein hoher bürokratischer Aufwand. Diese könnten mit einer regelmäßigen Anpassung des AZB in größeren zeitlichen Abständen Erleichterung erfahren.
13. **Meldungen für die Kontrolle des außerbörslichen Derivatehandels vereinfachen:** In Folge der Finanzmarktkrise beschlossen die Staats- und Regierungschefs im Rahmen des G20-Gipfels im Jahr 2009, den außerbörslichen Derivatehandel (sogenannter „OTC-Derivatehandel“) stärker zu kontrollieren. Die Beschlüsse wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) umgesetzt. Die Bestimmungen der EU-Verordnung gelten in Deutschland unmittelbar. Unternehmen müssen, wenn sie in einem größeren Umfang OTC-Derivate einsetzen, besondere Anforderungen an das Risikomanagement beachten. Für mittelständische Unternehmen ist besonders belastend, dass sie Derivategeschäfte an ein Transaktionsregister melden müssen, obwohl das gleiche Geschäft auch durch die Gegenpartei (im Regelfall eine Bank) gemeldet wird. Nach deutschem EMIR-Ausführungsgesetz müssen sie die korrekte Umsetzung zudem durch einen Wirtschaftsprüfer kontrollieren lassen was erhebliche Zusatzkosten verursacht – diese deutsche Sonderregelung sollte abgeschafft werden. Bei der anstehenden Umsetzung von neuen Regeln zu Derivaten im Rahmen der Versicherungsregulierung (Solvency II) sollte zudem eine widersprüchliche Doppelregulierung der gleichen Geschäfte verhindert werden.
14. **Energieauditpflicht verhältnismäßig ausgestalten (EU):** Nach einer Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) unterliegen alle Unternehmen, die nicht die Kriterien der europäischen KMU-Definition einhalten, der Verpflichtung zur Durchführung sog. Energieaudits. Erstmals hat ein Energieaudit bis zum 5. Dezember 2015 und anschließend mindestens alle vier Jahre zu erfolgen. Hintergrund ist eine Vorgabe aus der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie, in der ebenfalls auf die europäische KMU-Definition Bezug genommen wird. Durch die einfache Umkehrung dieser Definition (wer die Kriterien nicht einhält, gilt automatisch als "großes" Unternehmen und ist somit verpflichtet) fallen viele Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes, die für sich genommen die Schwellenwerte der KMU-Definition einhalten, aber über Verflechtungen mit anderen Unternehmen den KMU-Status verlieren. Ähnlich verhält es sich mit Unternehmen, an denen öffentliche

## Vorschläge zum Bürokratieabbau

Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Anstatt die Verpflichtung zum Energieaudit ausschließlich aus einer unzureichenden Größeneinordnung der Unternehmen abzuleiten, sollte, um die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen eines Energieaudits zu wahren, künftig eine Berücksichtigung des Energieverbrauchs des Unternehmens erfolgen.

15. **KMU vom Emissionshandel befreien:** Bereits nach der aktuellen EU-Emissionshandelsrichtlinie können, Kleinanlagen unter 25.000 Jahrestonnen CO<sub>2</sub> vom Emissionshandel befreit werden – unter der Voraussetzung, dass die Unternehmen zu „vergleichbaren Leistungen“ verpflichtet werden. In Deutschland haben nur wenige Unternehmen davon Gebrauch gemacht. Der wesentliche Grund liegt darin, dass sie nur vom Handel befreit werden, aber weiterhin sehr aufwändigen Nachweisverfahren mit hohen Bürokratiekosten unterliegen. Der DIHK fordert, dass Kleinanlagen bzw. KMUs tatsächlich und unbürokratisch vom Emissionshandel befreit werden! Die derzeitige Bagatellgrenze von unter 25.000 Jahrestonne CO<sub>2</sub> sollte deutlich erhöht werden – ohne zusätzliche Bürokratiekosten. Denkbar wäre innerhalb der erweiterten Bagatellgrenze ein abgestuftes Verfahren, indem bis zu 25.000 Jahrestonnen mit einem einfachen Austritt ohne kontraproduktiven Belastungen. Oberhalb dieser Grenze könnte dann bis zur neuen Bagatellgrenze ein einfaches pragmatisches ETS-Befreiungsverfahren gewählt werden.

# Umgesetzte Vorschläge

Umgesetzte Vorschläge	
Steuern	
1.	Vorsteuerabzug elektronischer Rechnungen vereinfachen: Wurde umgesetzt ab 1.7.2011.
2.	Einheitliche Regeln für Auswärtstätigkeiten: Wurde mit der Reisekostenreform 2014 umgesetzt.
Buchführung, Rechnungslegung, Informationspflichten, Beschäftigung	
1.	Arbeitsbescheinigung entschlacken: Die Arbeitsbescheinigung kann seit Anfang Januar 2014 elektronisch abgegeben werden.
2.	Plan- und Genehmigungsverfahren beschleunigen: Die Forderung wurde teilweise durch das Planungsbeschleunigungsgesetz vom 31.05.2013 erfüllt.
3.	Grenze für die Buchführungspflicht anheben: Die Forderung wurde zum Teil umgesetzt – die Grenzen für die Buchführungspflicht wurden durch das Bürokratieentlastungsgesetz zum 1.1.2016 um 20 Prozent auf 60.000 Euro Jahresgewinn bzw. 600.000 Euro Jahresumsatz angehoben.
4.	Bürokratie im Beihilferecht vermeiden (EU): Einige Vorschläge wurden bei der Beihilferechtsreform 2014 aufgegriffen, z. B. durch die neue Gruppenfreistellung für lokale Infrastruktur und die Erhöhung der Schwellenwerte für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul); weitere Verbesserungen sind nötig (s. o.).
5.	Mindestlohnaufzeichnungspflichten verringern: Mit der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung, die seit dem 01.08.2015 gilt, wurde die Einkommensschwelle von 2.958,- Euro dahingehend ergänzt, dass die Aufzeichnungspflicht nach dem MiLoG bereits dann entfällt, wenn das verstetigte regelmäßige Monatsentgelt mehr als 2.000,- Euro brutto beträgt und dieses Monatsentgelt jeweils für die letzten tatsächlich abgerechneten zwölf Monate nachweislich gezahlt wurde. Weiterhin wurde angepasst, dass bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers) die Aufzeichnungspflichten nicht mehr anzuwenden sind.
6.	Informationspflichten bei der Gewerbeanmeldung bündeln: Die Gewerbeanzeigerverordnung (GewAnzV) vom 22. Juli 2014 mit der Möglichkeit zur Umsetzung dieser Forderung wurde im Bundesgesetzblatt verkündet.
7.	Elektronische Gewerbeanmeldung ausbauen: Die Gewerbeanzeigerverordnung (GewAnzV) vom 22. Juli 2014 ermöglicht die elektronische Abwicklung des Gewerbeanzeigenverfahrens. Sie ist seit 1.1.2015 in Kraft.
8.	Informationspflichten beim elektronischen Geschäftsverkehr vereinheitlichen: War Gegenstand einer Reform, die im Sommer 2014 in Kraft getreten ist.
9.	Informationspflichten im Versicherungsrecht anpassen: Bei der Forderung der Offenlegung der Abschlusskosten war zwischenzeitlich eine für den Verbraucher irreführende Veröffentlichung der sachlich oft nicht vergleichbaren Provisionszahlungen in den Vordergrund getreten. Der Gesetzgeber hat auf die Offenlegung der Provisionskosten beim Lebensversicherungsreformgesetz 2014 richtigerweise verzichtet.
10.	Makler und Bauträger von überflüssigen Prüfpflichten befreien: Die Makler- und Bauträgerverordnung wurde 2012 angepasst.

Umgesetzte Vorschläge	
11.	<b>Zusätzliche Bürokratie bei EU-Finanzierungsinstrumenten vermeiden (EU):</b> Die Forderung wurde 2014 aufgenommen. Es ist nunmehr möglich, die Informationen in den Kreditvertrag zu integrieren oder ein gesondertes Schreiben zu senden. Im letzteren Fall ist die ursprünglich geforderte Rücksendung nicht mehr erforderlich.
12.	<b>Erweiterte Informationspflicht im Fernabsatz auf Finanzdienstleistungen beschränken:</b> War Gegenstand einer Reform, die im Sommer 2014 in Kraft getreten ist.
Umwelt und Außenwirtschaft	
1.	<b>Anträge auf Exportkontrollen innerhalb von sechs Wochen entscheiden:</b> Die Antragsbearbeitung hat sich wesentlich beschleunigt. In politisch heiklen Fällen liegt die Verantwortung nicht allein beim BAFA und ist durch die Hinzuziehung anderer Ressorts nachvollziehbar.
2.	<b>Überflüssige (Online-)Meldung von genutzten Ausfuhrgenehmigungen vermeiden:</b> Die Kommunikation zwischen Zoll und BAFA wurde verbessert.
3.	<b>Unternehmen bei der Intrahandelsstatistik entlasten:</b> Spielräume zur Erhöhung der Schwellenwerte wurden mit dem Bürokratieentlastungsgesetz Juli 2015 umgesetzt.